

# **Auswirkungen der neuen Verordnungen am Beispiel Hannover - Vorstellung der vorhandenen und geplanten technischen Anlagen**

Theo Schneider

## **1. Einleitung**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover ist der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger in der Landeshauptstadt Hannover. Er wird als Eigenbetrieb seit 1993 geführt und übernimmt die Aufgaben der Entsorgung und der Stadtreinigung für rd. 525.000 Einwohner und zahlreiche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover bewältigt mit ca. 900 Beschäftigten rund 150 Mio. DM Jahresumsatz. Er nimmt in der Abfallwirtschaft verschiedene Aufgaben von der Abfall- und Wertstoffsammlung bei privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen über die Grün- und Bioabfallkompostierung bis zum Betrieb der Zentraldeponie Hannover wahr. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover ist ein modernes Dienstleistungsunternehmen. Er verwirklicht die Unternehmensziele einer kundenorientierten, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Entsorgung in Hannover[1].

Die Abfallwirtschaft in der Landeshauptstadt Hannover steht uneingeschränkt hinter den Zielen der TASI. Als pauschale Schlaglichter seien hier hervorgehoben:

1. Der Weg aus der Reaktordeponie wird konsequent beschränkt
2. Das Multi-Barrieren-Prinzip wird auf der Zentraldeponie in Lahe umgesetzt.

Dennoch bestanden und bestehen vor allem bei dem Weg zur Umsetzung dieser Ziele erhebliche Auffassungsunterschiede und Differenzen zu anderen TASI-Interpretationen. Diese betreffen die Zuordnungsparameter des Anhangs B der TASI sowie die daraus oder hierfür erforderlichen Behandlungsmaßnahmen vor der Ablagerung. Schon frühzeitig hat der Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover daher den Weg einer Ausnahmegenehmigung für die Ablagerung biologisch vorbehandelter Restabfälle über den 31.05.2005 hinaus verfolgt. Anlass, Ziele und aktueller Stand werden nachfolgend ebenso vorgestellt wie die bislang absehbaren Auswirkungen der neuen Verordnungen. Die durch kommunale Neuordnung – Stichwort Region Hannover – entstehenden weiteren Veränderungen werden soweit nötig dargestellt.

## **2. Randbedingungen und Planungsnotwendigkeiten in der Landeshauptstadt Hannover**

Die Landeshauptstadt Hannover betreibt seit 1936 im Nordosten der Stadt eine Siedlungsabfalldeponie (s. Abb. 1). 1978 wurde diese ca. 140 ha große Deponie planfestgestellt. Neben dem von 1936 bis 1980 aufgeschütteten sogenannten Nordberg (Altkörper) mit einem Volumen von ca. 9 Mio. m<sup>3</sup> besteht der seit 1980 aufgebaute Südostkörper der Deponie (mit 10 Mio. m<sup>3</sup> verfüllt, geplantes Volumen ca. 13,5 Mio. m<sup>3</sup> Nettovolumen). Die Restlaufzeit dieses Deponieabschnitts wird nach heutiger Prognose bis ca. 2020 Entsorgungssicherheit bieten. Der Anfang der neunziger Jahre in konkrete Planung genommene Nordwestbereich der ZD (mit ca. 8,3 Mio. m<sup>3</sup> Volumen) ist bis auf weiteres zurückgestellt.

Vor dem Hintergrund der 1993 in Kraft getretenen TASI hat der Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover für die Landeshauptstadt in den Jahren 1993/94 die Planungen für die am besten geeigneten Behandlungsanlagen für die einzelnen Abfallströme Restabfall, Bioabfall usw. begonnen.

Als Ausgangslage war einmal die deponietechnische Situation zu sehen:

- mit dem Standort der Zentraldeponie, der den Anforderungen der Ziffer 10.3.1 a) - e) der TASI genügt und
- einer Deponie, die bei dem damaligen Planungsstand eine Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren besaß.

Die ökonomische Ausgangslage war - und ist - von einigen erheblichen Investitionen gekennzeichnet, die in einem Abschreibungszeitraum bis 2005 nicht angemessen abgeschrieben werden können.

Als Ergebnis der Untersuchungen wurden folgende gutachterliche Empfehlungen ausgesprochen [2]:

- die Errichtung einer MBA,
- die Prüfung der thermischen Verwertung der heizwertreichen Grobfraction.

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat das daraus entwickelte Abfallbehandlungskonzept als Teil des Abfallwirtschaftsprogramms Hannover 1996 bis 2000 am 14.12.1995 einstimmig beschlossen. Von Seiten der Bezirksregierung Hannover als Genehmigungsbehörde liegt mit der Anordnung vom 06.06.1997 zur Änderung des Bescheides der Bezirksregierung über die 11. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.09.1978 eine Ausnahmegenehmigung für die Ablagerung von MBA-Output vor. Danach kann für die gesamte Laufzeit der MBA-Anlage (bis 2020), das „kalt“ behandelte Material in der Zentraldeponie eingelagert werden [3]. Folgende Ausnahmen zu den Zuordnungswerten des Anhangs B der TASI wurden festgesetzt:

<b>Nr.</b>	<b>Ausnahme zu TASI, Anhang B, lfd. Nr.:</b>	<b>beantragter Zuordnungswert:</b>
1.	2.01	25 Massenprozent
2.	2.02	25 Massenprozent
3.	4.03	300 mg/l
4.	Weitere Beurteilungsparameter: Atmungsaktivität (Summenwert über 96 h) (nach MÜLLER/FRICKE u. A. 1995)	20 mg CO <sub>2</sub> /g Org. Substanz
5.	Gärttest (DOEDENS 1995)	20 N ml/g TS

Das aktuelle Mengenfließbild nach dem Abfallbehandlungskonzept zeigt Abb. 2.

Die Entwicklung der abzulagernden Restabfallmengen für die Landeshauptstadt Hannover zeigt den vielerorts erkennbaren deutlichen Trend nach unten (s. Abb. 3). Dieser wurde sowohl bei der damaligen Konzeptstudie als auch im Abfallwirtschaftsprogramm 1996 - 2000 und den Prognoseansätzen für 2005 und die Zeit danach berücksichtigt.

Abbildung 2: Mengenentwicklung der zu beseitigenden bzw. vorzubehandelnden Restabfallmengen in Hannover

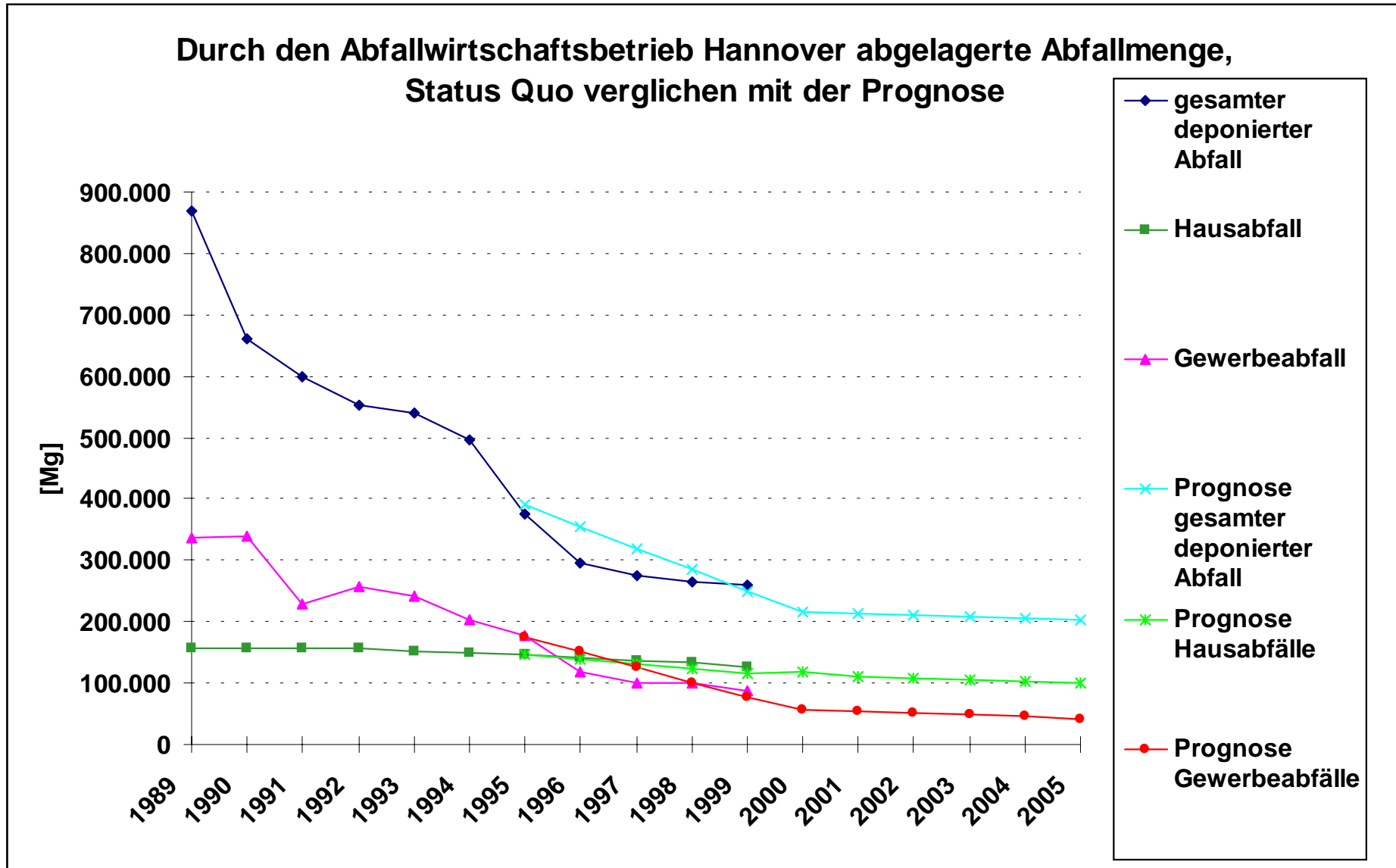
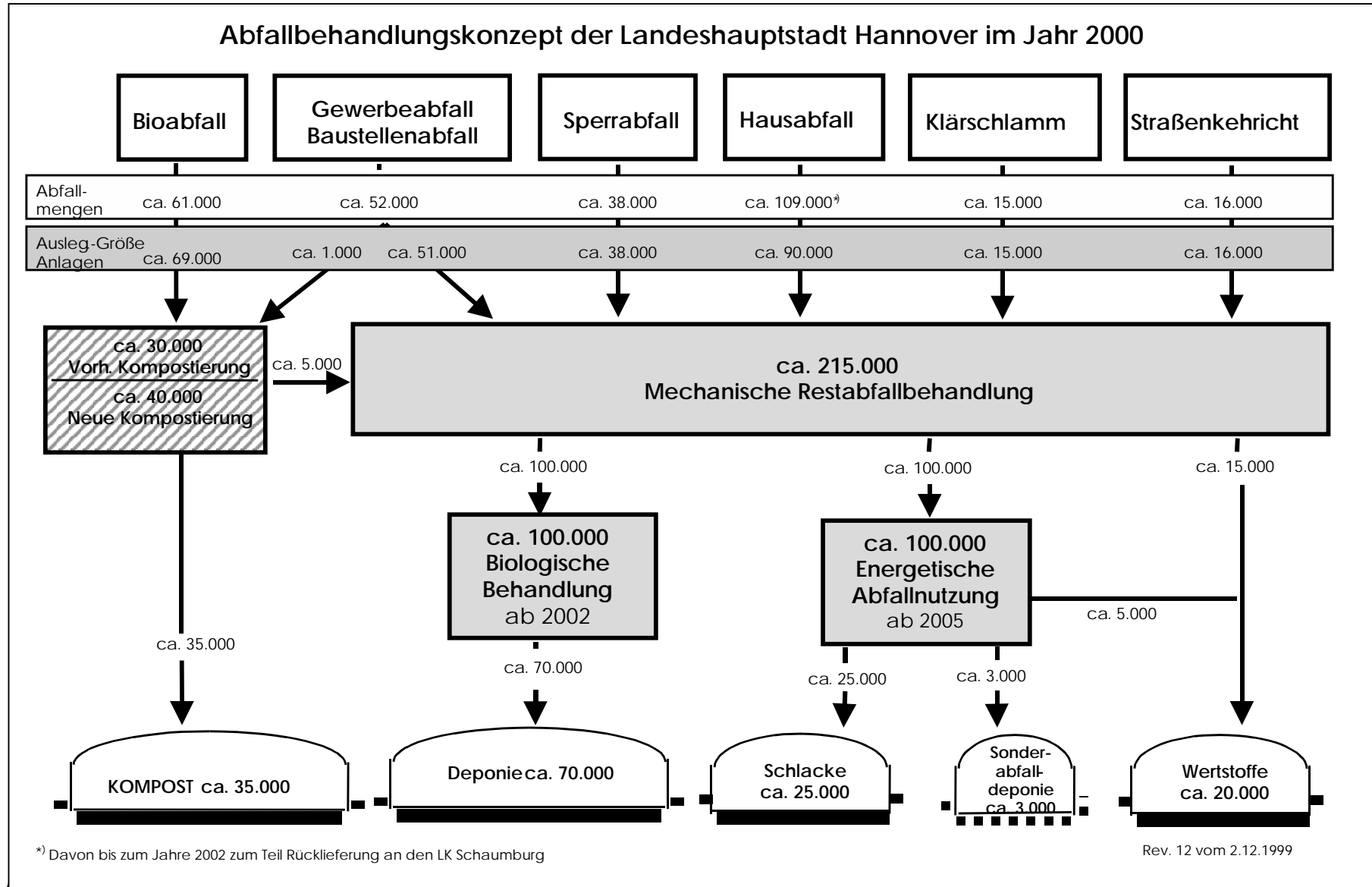


Abbildung 3: Abfallbehandlungskonzept der Landeshauptstadt Hannover, Mengenfließbild



### 3. Realisierungsstand der MBA im ABZ Hannover

Anfang 1996 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover mit den konkreten Schritten zur Errichtung einer mechanischen Restabfallbehandlungsanlage (MA) begonnen. Zunächst wurde ein Ing.Büro für die fachliche Begleitung der gesamten Anlagenverwirklichung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen gesucht. Die MA wurde funktional mit einem detaillierten Leistungsprogramm ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgte im Juni 1997. Die konkrete Anlagenplanung wurde im Sommer 1998 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt. Mit dem Bau dieser Anlage wurde nach gewissen Verzögerungen im Frühjahr 1999 begonnen. Inbetriebnahme und anschließender Probetrieb wurden Anfang September 2000 abgeschlossen. Das technische Konzept der Anlage zeigt Abb. 5.

Aus steuerlichen Gründen hat eine 100% der Stadt gehörenden Bau- und VerpackungsgmbH, die in 1998 gegründet wurde, die Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Hannover GmbH. Diese errichtet und verpachtet die Anlagen an den Eigenbetrieb.

Nachdem Mitte 1997 Planungssicherheit für die wirtschaftliche Abschreibung auch der biologischen Restabfallbehandlungsanlage (BA) bestand, wurde auch für diesen Baustein des ABZ die technische Anlagenplanung begonnen. Analog zum Vorgehen bei der MA wurde mit dem Ing. Büro die umfassende und detaillierte funktionale Ausschreibung für das europaweite Vergabeverfahren (Nicht-offenes Verfahren) erstellt. Das Vergabeverfahren wurde Ende 1998 gestartet. Anfang Januar 2000 erfolgte die Auftragsvergabe. Die Ausschreibung zeigte unter wirtschaftlichen Kriterien ein relativ enges Spitzenfeld von rein aerober Behandlung und von einer Kombination anaerob-aerober Technik. Aus Gründen wie z.B. sehr hohen Immissionsschutzanforderungen an den Standort hat die ABZ Hannover GmbH einer Kombinationsvariante den Vorzug gegeben. Nunmehr sollen sich das Genehmigungsverfahren nach BImSchG, Bau, Inbetriebnahme sowie Probetrieb der Anlage anschließen. Die biologische Restabfallbehandlungsanlage kann nach derzeitigem Zeitplan Mitte bis Ende 2003 ihren Betrieb aufnehmen. Das technische Konzept der Anlage ist der Darstellung der Steinmüller Rompf Wassertechnik zu entnehmen (Anhang 2).

Für die heizwertreiche Grobfraction aus der MA hat der Abfallwirtschaftsbetrieb eine VOL-Ausschreibung für die Vergabe an einen Dritten ab 01.06.2005 durchgeführt. Die Vergabe soll noch im Jahr 2000 erfolgen.

### 4. Position des Abfallwirtschaftsbetriebes zu den Änderungsperspektiven bei der TASI

Nach längerer Zeit förmlichen Stillstands ist seit Mitte 1999 Bewegung in die Diskussion um das Thema "Öffnung der TA-Siedlungsabfall (TASI) für die MBA vor der Ablagerung" gekommen. Das BMBF-Verbundvorhaben „mechanisch-biologische Behandlung von zu deponierenden Abfällen“ ist abgeschlossen [4]. Das UBA hat einen Bericht zur ökologischen Vertretbarkeit der mechanisch-biologischen Vorbehandlung (MBA) von Restabfällen einschl. deren Ablagerung vorgelegt [5]. Fachgespräche und Diskussionen wurden und werden wieder intensiv geführt (u.a. [6], [7] u. [8]). Alte Gräben zwischen hochwertigen Verbrennern und anspruchsvollen Biologen werden teilweise erneut geöffnet, teilweise endgültig zugeschüttet.

Abbildung 4: Mechanische Restabfallaufbereitungsanlage im ABZ Hannover

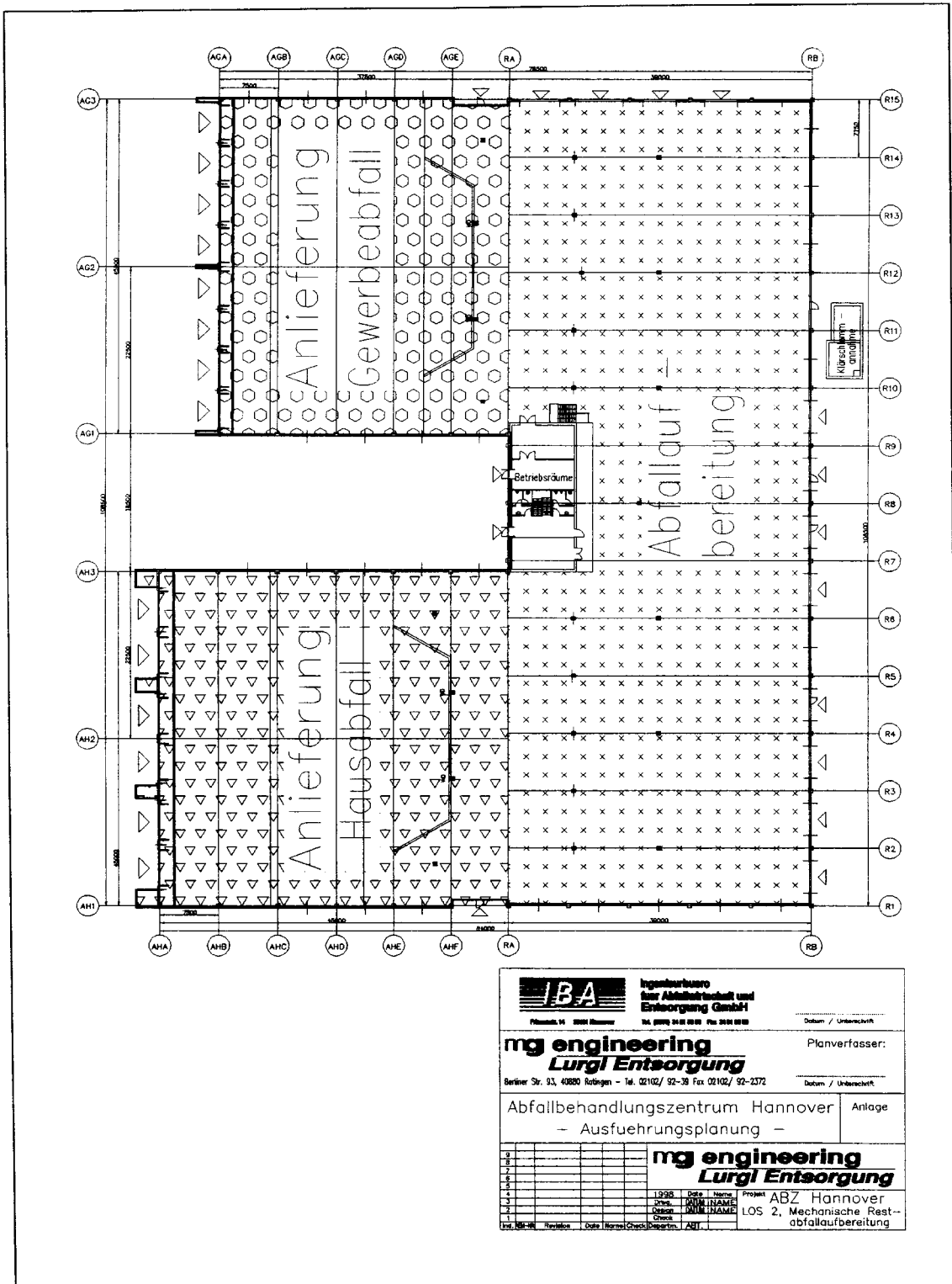
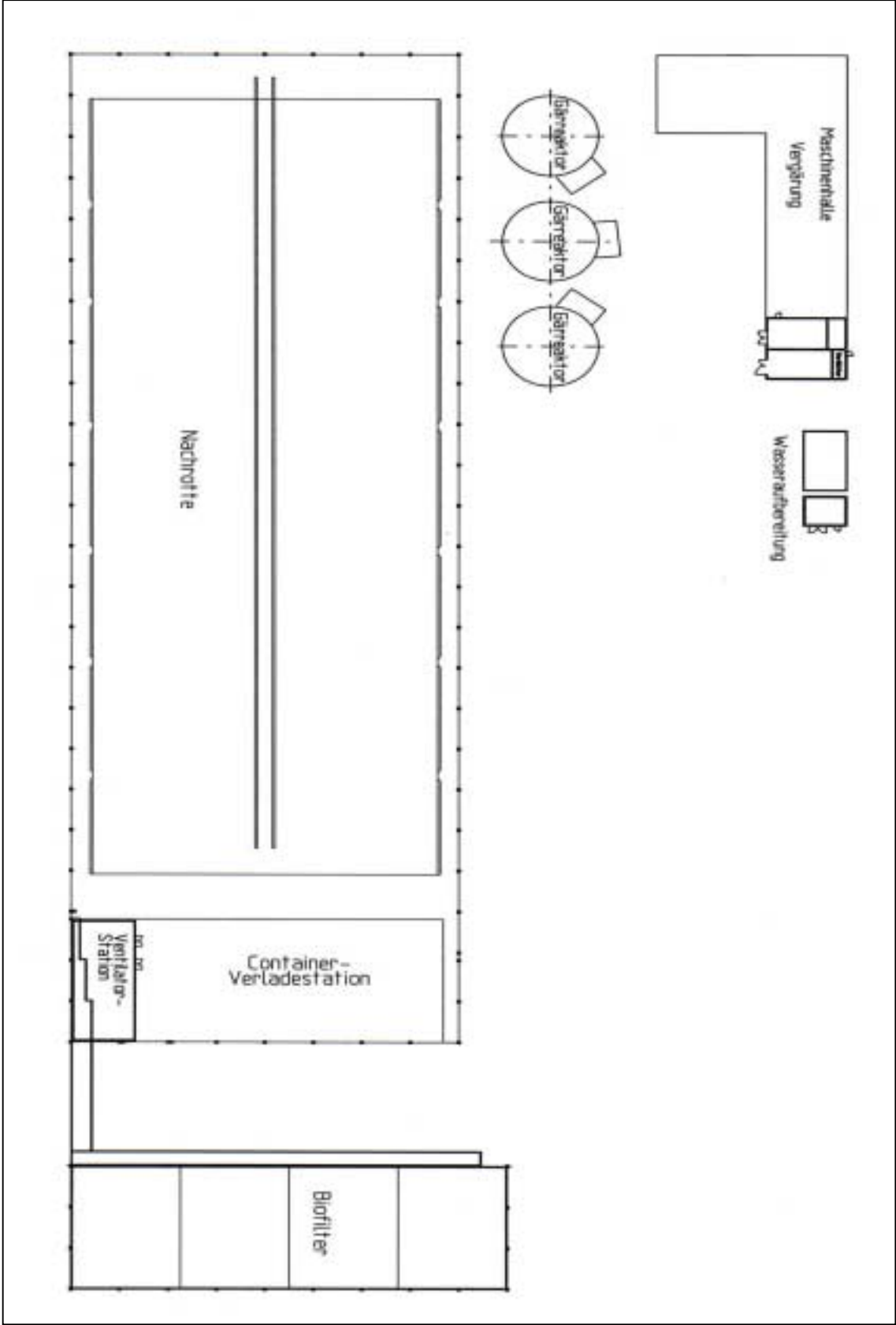


Abbildung 5: Biologische Restabfallbehandlungsanlage im ABZ Hannover (Stand nach Auftragserteilung, Jan. 2000)



Schneider, Theo: Auswirkungen der neuen Verordnungen am Beispiel Hannover - Vorstellung der vorhandenen und geplanten technischen Anlagen

Diese Diskussionen um eine Novellierung der TASI mit dem möglichen Inhalt einer Öffnung dieser Verwaltungsvorschrift für die stoffspezifische Abfallbehandlung mittels MBA-Technologie verfolgt und begleitet der Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover von Anfang an mit großem Interesse.

#### **4.1 Die Ausgangslage**

Die TASI ist seit 1993 in Kraft. Sie sieht, wie bekannt, die Abfallverbrennung als Regelweg für die Vorbehandlung von Abfällen vor der Ablagerung vor. Ihre Umsetzung erfolgt in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Trotz ihrer Übergangsfristen in bestimmten Bereichen bis zum 31.05.2005 trägt sie den realen Gegebenheiten vieler Deponien nicht Rechnung.

Aus verschiedenen Überlegungen heraus hat sich in einzelnen Bundesländern ein Korridor von Zulassungspraktiken für MBA vor der Ablagerung entwickelt. Dieser Korridor umfasst sowohl MBA vor der Ablagerung der gesamten Restabfallmengen auf Deponien unterschiedlichen Standards als auch MBA als Teil einer stoffspezifischen Abfallbehandlung mit anschließender Ablagerung der behandelten Feinfraktion.

Bund und Länder haben sich verpflichtet, an dem Datum 31.05.2005 als Stichtag für das Ende der Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle auf Deponien festzuhalten [9]. Gleichzeitig soll überprüft werden, unter welchen Randbedingungen die MBA vor der Ablagerung umweltverträglich realisierbar ist.

Der von der Bundesregierung im Rahmen des Fachgesprächs vom 24.09.1999 in Berlin vorgestellte sehr ehrgeizige Zeitplan mit entsprechenden Verordnungen zur Änderung TASI und zur Schaffung einer damals 28. BImSchV und heute 30. BImSchV (für MBA) ist lange überholt. Ich erinnere nur an Termine wie

- Kabinettsbeschluss im März 2000
- EU-Notifizierung im April 2000
- Verabschiedung im Bundesrat voraussichtlich im Mai 2000.

Auch die unabhängig davon notwendige Novellierung der EU-Deponierichtlinie bis Mitte 2001 kann zurzeit nur als fraglich angesehen werden.

#### **4.2 Konfliktfelder**

Die Äußerungen von BMU und UBA zum "Bericht zur Ökologischen Vertretbarkeit der mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Restabfällen einschließlich deren Ablagerung" ließen in der Ersteinschätzung mehr Zweifel als Optimismus wachsen. Zwar sagten und sagen BMU und UBA einerseits (u.a. auf dem Abschluss-Symposium zum BMBF-Verbundvorhaben zum Thema am 07.09.1999 in Potsdam): Sie wollen die MBA-Technologie vor der Ablagerung juristisch zulassen. Andererseits konnte man in den einzelnen Abschnitten dieses Papiers eher einseitige Übermaßregelungen erkennen. Es drängte sich – mindestens teilweise - der Eindruck auf, dieser Bericht sei als kostentreibende Verhinderungslösung für die MBA vor der Ablagerung angelegt – auch bei einer stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Sämtliche Aspekte, wo MBA-Technologie geringere Emissionen verursacht als MVA, wurden allerdings ebenso konsequent aus der Betrachtung ausgeblendet. Der Be-

richt legte einseitig einen einzelnen Maßstab z.B. aus der 17. BImSchV zu Grunde, verbunden mit der Forderung: hier ist die 17. BImSchV einzuhalten, weil eine MBA u.U. höhere Emissionen verursacht als eine MVA. Die in der gleichen Logik des "Best of" umgekehrt notwendigen Verschärfungen der 17. BImSchV bei einigen Parametern für MVA und andere Verbrennungsprozesse, um die hier viel niedrigeren Emissionen der MBA zu erreichen, werden selbstverständlich nicht gefordert. – Dies ist nicht die zwingende Forderung der MBA-Befürworter. Wie will man eine solche Betrachtungsweise jedoch anders bezeichnen als mit „einseitig“ oder „Übermaß“ ?

Bemerkenswerterweise diskutierte der UBA-Bericht das lang umstrittene Thema Mischverbrennungsrechnung der 17. BImSchV ausgerechnet und ausschließlich für die Rückstände der heizwertreichen Grobfraktion aus der MBA. Hier wird mit Spannung abzuwarten sein, wie BMU und UBA andere und mindestens ebenso relevante Mengenströme an Abfällen behandeln wird. Schließlich werden den vollständig nach 17.BimSchV arbeitenden Abfallverbrennungsanlagen auf diesem Weg bereits heute mehr als die zur Volllastung fehlenden Tonnagen entzogen.

Bei den Anforderungen an die Deponien und die Deponietechnik hatte das UBA richtigerweise festgestellt, dass *„auf Deponien – [bzw. in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten, der Verfasser] ohne Basisabdichtung und Sickerwasserfassung keine Ablagerung von MBA-Rückständen (und anderen Abfällen) erfolgen sollte“* (Nr. 3.2.1). Angesichts der Ausführungen des Berichtes zum „Hintergrundrauschen“ erscheint die uneingeschränkte Forderung nach hundertprozentiger Einhaltung sämtlicher Anforderungen der TASI für Neudeponien der Klasse II bei bestehenden Deponien bzw. Deponieabschnitten überzogen.

In den Diskussionen wurde teilweise die Auffassung vertreten, eine Änderung der TASI sei überhaupt nicht erforderlich. Man brauche keine neue "Rechtsunsicherheit" durch Zulassung der MBA als Behandlungsverfahren vor der Ablagerung.

Im weiteren Verlauf der Beratungen und Diskussionen stellten sich m.E. die in der folgenden Tabelle (linke Spalte) beschriebenen Hauptkritikpunkte heraus. Die in den Kabinettsvorlagen enthaltenen Inhalte lassen sich demgegenüber wie nachstehend beschrieben einordnen.

<b>Die Hauptkritikpunkte aus einer umfassenden Befassung und Erfahrung mit dem Thema:</b>	<b>Beurteilungsstand BMU-Entwurf Sept.2000</b> a) Sachlage b) Bewertung
1. Es ist notwendig, Ausnahmeregelungen in der Ablagerungsverordnung und 30. (29.) BImSchV zu reduzieren. Andererseits sind insbesondere die Ausnahmen nach § 6 Abs.1 Ziffer 5 und 6 der AbfAbIV über 2005 hinaus zuzulassen. Die Forderung einer Ablagerung auf Monoabschnitten ist unsinnig. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 AbfAbIV sollte gestrichen werden.	a) Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 sind gestrichen. (6, weil die Forderung nach Monoabschnitten fallen gelassen wurde.) b) Die Streichung von Ziffer 5 würde voraussichtlich das Ende einer Ablagerung von Siedlungsabfällen oder MBA-Output auf dem SO-Körper der ZD am 31.05.2005 bedeuten. Wie weit die Deponie Kolenfeld unter die Ziffer 4 fällt und damit nur bis 15.Juli 2009 mit MBA-Output betrieben werden kann, ist zur Zeit unklar.

<p>2. Wenn überhaupt, dann Heizwertgrenze H<sub>0</sub> für die Ablagerung bei 8.000 kJ/kg statt 6.000 kJ/kg.</p>	<p>a) Heizwertgrenze H<sub>0</sub> für die Ablagerung bei 6.000 kJ/kg festgesetzt. Lediglich im Rahmen 4 von 5 Regelung 7.000 kJ/kg zugelassen. b) Nach wie vor restriktiv</p>																																						
<p>3. Nachweispflichten generell reduzieren; Mengenschwellen an realistische Mengen anpassen.</p>	<p>a) In gewissem Umfang vorgenommen: alle 2.000 Tonnen statt vorher alle 1.000 Tonnen sind Analysen vorzunehmen. Beim Deponieeinbau wird ein Verdichtungsnachweis je 5.000 Tonnen statt vorher je 1.000 Tonnen gefordert. b) leichte Verbesserung</p>																																						
<p>4. Für Parameter Glühverlust, TOC, TOC-Eluat, AT<sub>4</sub>, GB<sub>21</sub> und k-Wert sind verhältnismäßige Werte anzugeben und sinnvolle Überwachungsregelungen zu treffen. Die Verordnungsvorschläge sind sowohl von der absoluten Höhe als auch von der Überwachungsregelung „gleitender Durchschnitt“ her ungeeignet.</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2"><u>Entwürfe:</u></td> <td colspan="2"><u>Anspruchsvoll:</u></td> </tr> <tr> <td>Glühverlust</td> <td style="text-align: center;">30 %</td> <td style="text-align: center;">35 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>TOC</td> <td style="text-align: center;">18 %</td> <td style="text-align: center;">21 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>TOC-ELUAT</td> <td style="text-align: center;">250 mg/l</td> <td style="text-align: center;">300 mg/l</td> <td></td> </tr> <tr> <td>K</td> <td style="text-align: center;">10<sup>-8</sup> m/s</td> <td style="text-align: center;">streichen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Überw.regelung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>gleit.Durchschn.</td> <td style="text-align: center;">4 von 5 Regelung</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<u>Entwürfe:</u>		<u>Anspruchsvoll:</u>		Glühverlust	30 %	35 %		TOC	18 %	21 %		TOC-ELUAT	250 mg/l	300 mg/l		K	10 <sup>-8</sup> m/s	streichen		Überw.regelung				gleit.Durchschn.	4 von 5 Regelung			<p>a) TOC kann Alternativ zum H<sub>0</sub> bestimmt werden. b) Verbesserung</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">a) gestrichen</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">positiv</td> </tr> <tr> <td>18 %</td> <td style="text-align: right;">negativ</td> </tr> <tr> <td>250 mg/l</td> <td style="text-align: right;">negativ</td> </tr> <tr> <td>gestrichen</td> <td style="text-align: right;">positiv</td> </tr> <tr> <td>4 von 5 Regelung</td> <td style="text-align: right;">positiv</td> </tr> </table> <p>b) insgesamt äußerst restriktive u.U. unpraktikable Festlegungen</p>	a) gestrichen	positiv	18 %	negativ	250 mg/l	negativ	gestrichen	positiv	4 von 5 Regelung	positiv
<u>Entwürfe:</u>		<u>Anspruchsvoll:</u>																																					
Glühverlust	30 %	35 %																																					
TOC	18 %	21 %																																					
TOC-ELUAT	250 mg/l	300 mg/l																																					
K	10 <sup>-8</sup> m/s	streichen																																					
Überw.regelung																																							
gleit.Durchschn.	4 von 5 Regelung																																						
a) gestrichen	positiv																																						
18 %	negativ																																						
250 mg/l	negativ																																						
gestrichen	positiv																																						
4 von 5 Regelung	positiv																																						
<p>5. Die Begrenzung der Emissionsfracht an NMVOC auf 55 g/Mg MBA-Input entbehrt jeglicher Verhältnis-mäßigkeit und Grundlage. Das BIMSChG entbehrt der Grundlage, eine so weitgehende Forderung zuzulassen.</p> <p>Vorgeschlagen werden 200 g/Mg MBA-Input.</p> <p>Falls eine thermische Abluftbehandlung als absolut unumgänglich angesehen wird, ist eine Anhebung des Geruchsgrenzwertes auf 800 GE/m<sup>3</sup> notwendig.</p>	<p>a) unbeirrbar 55g/Mg MBA-Input incl. Methan. Neu ist der Monatsmittelwert von 100g/Mg für Distickstoffoxid. Für Geruch wird Grenzwert 500 GE/m<sup>3</sup> gefordert.</p> <p>b) Selbst wenn man die grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt, passt der Geruchsgrenzwert nach wie vor nicht zur geforderten thermischen Abluftbehandlung.</p>																																						
<p>6. Verschiedene handwerkliche Defizite der Verordnungen sollten behoben werden, und zwar - ausnahmsweise - im Sinne der MBA und nicht als Abwehrmittel gegen diese Technologie.</p>	<p>a) Durchwachsen b) Ohne nennenswerte Einfluß auf die Gesamtbeurteilung</p>																																						
<p>7. Anhang 59 streichen; MBA-Anlagen in Anhang 51 aufnehmen.</p>	<p>a) Anhang 59 mutiert zu Anhang 23. Die Anforderungen entsprechen zwar weitgehend Anhang 51 bleiben aber separat. Phosphorgrenzwert angehoben auf 3 mg/l. b) Unwesentliche Verbesserung</p>																																						

## **5. Was bedeuten die neuen Entwürfe für die MBA in Hannover?**

Die Auswirkungen dieser Entwürfe für die MBA in Hannover und für die Ablagerung der daraus entstehenden Produkte bzw. Reste sind vielfältig. Zum Teil treffen sie auf alle anderen MBA-Projekte in der Bundesrepublik ebenfalls zu. Zum Teil sind sie einzelfallspezifisch, vor allem hinsichtlich der Ablagerungsbedingungen auf der Deponie. Gleichzeitig fließen hier noch Entwicklungen aus der kommunalpolitischen Gebietsreform „Region Hannover“, d.h. einer Fusion von Stadt und Landkreis Hannover zumindest in der Abfallwirtschaft, ein.

### **5.1 Auswirkungen auf die Ablagerungssituation in Hannover**

Der Entwurf, Stand vom September 2000, würde im Ergebnis eine Aufhebung der Ausnahmegenehmigung für die Zentraldeponie Hannover bedeuten. Da der Südostkörper der Zentraldeponie zwar eine 1 m mächtige Tondichtung, aber keine Kunststoffdichtungsbahn an seiner Basis besitzt, würde die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse II spätestens zum 31.05.2005 enden müssen.

Gleichzeitig würde mit der Novellierung der TASI die Voraussetzung geschaffen, die Deponie Kolenfeld des heutigen Landkreises Hannover über den 31.05.2005 hinaus mit MBA-Output zu beschicken. Demgegenüber ist nach der bisherigen, rechtskräftigen nachträglichen Anordnung der Bezirksregierung Hannover für diese Deponie eine Ablagerung solcher Abfälle in diesem Zeitraum nicht zugelassen.

Die finanziellen und rechtlichen Folgen dieser Entwicklung können zurzeit nicht annähernd beschrieben werden.

### **5.2 Auswirkungen auf die MBA-Anlage selbst**

Die seit Sommer 1999 laufenden Diskussionen haben zu Verzögerungen bei der biologischen Restabfallbehandlungsanlage geführt. Diese war mit einer biologischen Abluftbehandlungsanlage Ende 1998 ausgeschrieben worden. Eine Aufhebung der Ausschreibung erschien aus verschiedenen Gründen im Herbst 1999 unangemessen. Die Diskussionen haben zu Verzögerungen bei der Erstellung des Genehmigungsantrages gegenüber dem unsprünglich geplanten Abgabedatum Ende 2000 geführt. Das Bieterkonsortium führt nunmehr Testversuche mit vorbehandeltem Material aus Vergärung durch. Ziel dieser Versuche ist es, bessere Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen der thermisch regenerativen Abluftbehandlung nach der Behandlungsanlage zu gewinnen. Gleichzeitig werden diese Ergebnisse in die notwendigen Nachtragsverhandlungen zwischen Bieterkonsortium und Auftraggeber einfließen. Ein abschließendes Ergebnis hinsichtlich des zusätzlichen Finanzaufwandes lässt sich derzeit nicht abschätzen.

### **5.3 Auswirkungen auf die politischen Diskussionen**

In den Gesprächen zwischen Stadt und Landkreis Hannover besteht seitens der zuständigen Dezernenten Einvernehmen darüber, dass die MBA notwendig ist und bleibt. Deren Betrieb ist entweder Voraussetzung für den Weiterbetrieb der Zentraldeponie Hannover oder für die Deponie Kolenfeld im heutigen Landkreis Hannover. Denn nur mit einer stoffspezifischen Abfallbehandlung vor der Ablagerung lassen sich die in der Vergangenheit vorgenommenen, langfristig, abzuschreibenden Investitionen in die Deponien der Region wirtschaftlich und für die Gebührenzahler ver-

treibar nutzen. Daher wird das Abfallbehandlungszentrum mit seinen Anlagen integraler Bestandteil für die Abfallwirtschaft in der zukünftigen Region Hannover sein.

## **6. Perspektiven der TASI-Änderung**

Wie es weitergehen wird mit der TASI-Änderung? Für die nächsten Monate sind (und waren) folgende Drehbücher denkbar:

- **1. Stillstand**
- **2. Konstruktive Lösung**
- **3. Politischer Weg**

Lassen Sie sich und wir uns überraschen – und - überprüfen Sie ihre Hypothese spätestens Ende des Jahres 2001!

## **LITERATURVERZEICHNIS**

- [1] Abfallwirtschaftsprogramm 1996 - 2000, Herausgeber: Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover, 1997
- [2] MEYER, SCHNEIDER, WIEGEL; Auswahlprozess für eine Restabfallbehandlung am Beispiel der Landeshauptstadt Hannover, in Müll und Abfall Nr. 8, August 1996, S. 519 ff.
- [3] Bezirksregierung Hannover; Vollzug der TA Siedlungsabfall (TASI) für die Deponie Hannover-Altwarmbüchen der Landeshauptstadt Hannover, Anordnung vom 06.06.1997
- [4] BMBF; Verbundvorhaben mechanisch-biologische Behandlung von zu deponierenden Abfällen, Potsdam, September 1999
- [5] UBA; Bericht zur „Ökologischen Vertretbarkeit“ der mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Restabfällen einschließlich deren Ablagerung, Berlin, Juli 1999
- [6] ASA; Stellungnahme zum UBA-Bericht: „Ökologische Vertretbarkeit“ der mech.-biologischen Vorbehandlung von Restabfällen einschließlich deren Ablagerung, Hannover, September 1999
- [7] FRICKE; Folien aus der Vortragspräsentation BMU-Fachgespräch, Berlin, September 1999
- [8] SCHNEIDER; Öffnung der TA Siedlungsabfall für die MBA vor der Ablagerung, in: MÜLLMAGAZIN Heft 4/99, Berlin, November 1999
- [9] UMK; Beschluß der Umweltministerkonferenz, Stuttgart 1998

Verfasser-Angaben:



Dipl.-Ing. Theo Schneider

Techn. Werksleiter Abfallwirtschaftsbetrieb Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60 C,  
30625 Hannover, Tel. 0511 / 168 - 4 79 00

Manuskript für

ANS Arbeitskreis für die Nutzbarmachung von Siedlungsabfällen e.V.

Heft 40 Oktober 2000

60. Info Wolfsburg

Umsetzung der TA Siedlungsabfall-Nachfolge-Verordnungen & Gütesicherung von  
Gärprodukten